

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19 048 Schwerin

Finanzämter des Landes
Mecklenburg - Vorpommern

bearbeitet von: StOAR Stern
Tel.: (0385) 588-4352
AZ: IV 303 – S 7100 – 38/99
(bitte bei Antwort angeben)

Schwerin, den 26.05.2009

Umsatzsteuer;
Lieferung von Wasser und damit im Zusammenhang stehende Leistungen
BMF - Schreiben vom 07.04.2009, IV B 8 - S 7100/07/10024/2009/0215132

Zum BMF - Schreiben vom 07.04.2009, IV B 8 - S 7100/07/10024/2009/0215132 ergeht nachfolgende Ergänzung:

Mit Urteilen vom 8. Oktober 2008 - V R 61/03 - bzw. - V R 27/06 hat der BFH entschieden, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ i. S. von § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG fällt und als eigenständige Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt.

Mit der Veröffentlichung der Urteile im Bundessteuerblatt hat die Finanzverwaltung diese Rechtsansicht übernommen. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium der Finanzen entgegen stehende Regelungen im BMF - Schreiben vom 5. August 2004, - IV B 7 - S 7220 - 46/04 - mit einer Übergangsregelung aufgehoben.

Darüber hinaus haben die Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder entschieden, dass alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Wasserlieferung erbracht und abgerechnet werden, unabhängig von der Bezeichnung (Erschließungsbeiträge, Baukostenzuschüsse, Sanierung am Wassernetz udgl.) ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Für vor dem 1. Juli 2009 ausgeführte Leistungen wird es danach - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer auf die entgegen stehenden Regelungen des BMF - Schreibens vom 5. August 2004 - IV B 7 - S 7220 - 46/04 - weiterhin beruft. Insbesondere soll damit erreicht werden, dass bei Leistungen an Unternehmen, die diese in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können, unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Nichtunternehmer und nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer können – soweit dies zivilrechtlich / öffentlich rechtlich zulässig ist – ein berechtigtes Interesse daran haben, dass das leistende Wasserversorgungsunternehmen seine Rechnungen/ Gebührenbescheide entsprechend § 31 Absatz 5 UStDV berichtigt und die Differenz der in den Rechnungen/ Bescheiden ausgewiesenen Umsatzsteuer durch eine berichtigte Umsatzsteueranmeldung (§ 14c Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 1 UStG) vom Finanzamt zurück erhält und diese an sie weiter reicht. Dabei müssen nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument übermittelt

werden, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist. Die Bezeichnung des Dokuments ist unerheblich. Es gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 UStG.

Im Auftrag

Jost